

Das neue Eigentumsverständnis in Ungarn nach dem Systemwechsel

von Kinga Hiller, Berlin

Thema dieses Beitrages ist die Entwicklung des Eigentumsverständnisses des Ungarischen Verfassungsgerichts (UngVerfG) seit dem Systemwechsel. Zunächst werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen der neuen ungarischen Eigentumsordnung und die Ergebnisse der Privatisierung als deren tatsächliche Umsetzung und zugleich Voraussetzung skizziert (1). Danach folgt die Definition der zwei Eigentumsbegriffe, auf die nach Ansicht der Verfasserin das Eigentumsverständnis zurückgeführt werden kann (2). Anschließend wird die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die beschriebenen Merkmale dieser Eigentumsbegriffe dargestellt und ausgewertet (3) sowie zusammenfassend bewertet (4).

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der ungarischen Eigentumsordnung

Der (eigentums-)rechtliche Systemwechsel in Ungarn kann auf den 23. Oktober 1989 datiert werden. An diesem Tag wurde die Verfassung der Volksrepublik Ungarn grundlegend geändert. Die neue Republik Ungarn wurde als demokratischer Rechtsstaat konstituiert (§ 2 UngVerf), die Wirtschaft Ungarns zur Marktwirtschaft und öffentliches und privates Eigentum für gleichberechtigt erklärt (§ 9 UngVerf) und den Bürgern das Grundrecht auf Eigentum garantiert:

§ 13. UngVerf(1) Die ungarische Republik gewährleistet das Recht auf Eigentum.

(2) Das Eigentum darf nur ausnahmsweise und im öffentlichen Interesse in den im Gesetz geregelten Fällen und auf gesetzlich geregelte Weise und bei voller, bedingungsloser und sofortiger Entschädigung enteignet werden.

Auch das Privatrecht zur Regelung der Wirtschaftstätigkeit der Bürger und privaten Unternehmen untereinander wurde – orientiert am Gemeinschaftsrecht der Europäi-

schen Union¹ – im Sinne einer Privateigentumsordnung reformiert bzw. neu geschaffen. In einer Privateigentumsordnung sind die „Regeln, die Zugang und Kontrolle über die materiellen Ressourcen bestimmen, organisiert um die Idee, daß Ressourcen im wesentlichen separate Güter sind, welche jeweils einem Individuum zugeordnet sind und diesem daher gehören, in dem Sinne, daß seine Entscheidung über das Gut gegenüber der Gesellschaft abschließend gilt.“² Neben der rechtlichen Gestaltung ist eine weitere Voraussetzung für eine Privateigentumsordnung, daß die Individuen (Bürger und juristische Personen) überhaupt die Möglichkeit haben, Güter (Eigentum) zu erlangen. Damit ist eine weitere unausgesprochene Forderung der EU und der kreditgebenden internationalen Organisationen angesprochen: Die Umverteilung des sozialistischen Volkseigentums auf die Bürger, d.h. die Privatisierung.³ Nach zehn – für viele ungarischen Bürger sehr harten – Jahren der Umstrukturierung des ungarischen Gemeinwesens, ist die Privatisierung des Staatseigentums weitgehend abgeschlossen. Nur noch einige Anteilspakete an wenigen Großbetrieben stehen zur Privatisierung an. Über 80% des Bruttoinlandsprodukts⁴ (BIP) werden durch die Privatwirtschaft erwirtschaftet.⁵ Auch die Struktur der ungarischen Wirtschaft gibt das Bild eines modernen und zukunftsfähigen Dienstleistungsstaates ab: Im Jahre 1997 wurden nur noch 7% des BIP durch den Agrarsektor erwirtschaftet (mit 6% der Beschäftigten), 27,5% durch die zum Teil hochmoderne Industrie, 4,9% durch den Bau- und 60,6% durch den Dienstleistungssektor.⁶ Die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung kann wesentlich auf die seit dem Systemwechsel durchgehend als stabil bewertete politische und rechtliche Lage – insbesondere die Klärung der Eigentumsverhältnisse und der Schutz des Privateigentums – zurückgeführt werden, die sowohl für ausländische als auch für inländische Investitionsentscheidungen von großer Bedeutung ist.⁷

2. Naturrechtlich – liberaler und sozialstaatlicher Eigentumsbegriff

Politisch-philosophisch können – grob polarisiert – in einer Privateigentumsordnung (nicht in einem sozialistischen Staat) zwei Eigentumsbegriffe einander gegenübergestellt werden. Nach naturrechtlich – liberalem Eigentumsverständnis ist das Eigentum ein „vorstaatliches“ Recht, welches von der Gesetzgeberin⁸ bereits vorgefunden wird und diese bindet: Die Eigentümerrechte sind „an sich“ unbeschränkt und werden herkömmlich zusammengefaßt als das Recht zum Besitz (mit der Möglichkeit, andere davon auszuschließen), das Recht zur Nutzung und das Recht zur Verfügung. Das Recht, über die Sache oder das Recht nach eigenem Willen zu verfügen, wird als grundlegend für die persönliche Freiheit bezeichnet.⁹ In den Schutzbereich der Eigentumsgarantie fallen nur (Besitz-, Nutzungs- und Verfügungs-)Rechte an Eigentumsgegenständen und vermögenswerte Rechte, die im privatwirtschaftlichen Rechtsverkehr entstanden sind. Bei der Regelung des Gemeinwesens darf die Gesetzgeberin diese Rechte der Eigentümerin¹⁰ nicht verletzen. Dies soll dadurch garantiert werden, daß ein Verfassungsgericht die Gesetze überprüft und gegebenenfalls aufhebt.

Demgegenüber ist das Privateigentum nach dem sozialstaatlichen Eigentumsbegriff nicht „über“ dem Gemeinwesen stehend zu verstehen, sondern zusammen mit seiner Funktion für die Lebensgestaltung der Eigentümerin und mit den Auswirkungen der Ausübung von Besitz, Nutzung und Verfügung auf die Gemeinschaft. Aus diesem Sozialbezug des Eigentums begründet sich die Kompetenz der Gesetzgeberin, die Eigentümerrechte zu regeln. Die Sozialbindung des Eigentums und die soziale Verpflichtung der Eigentümerin wird daher mit der sog. Legaltheorie verbunden, wonach die Gesetzgeberin das Privateigentum überhaupt erst schafft, so daß Inhalt und Umfang allein durch das Gesetz definiert werden. Durch Gesetz können auch ohne weiteres Besitz-, Nutzungs- oder Verfügungsrechte der Eigentümerin entzogen oder geschmälert werden, weil das Eigentum keinen absoluten Inhalt hat, sondern schon begrifflich nur soweit existiert, als es die Gesetzgeberin vorsieht.¹¹ Die verfassungsgerichtliche Prüfung darf sich nur auf die formale Rechtmäßigkeit eines Gesetzes beziehen.

Diese Vorstellungen können eingebettet werden in die grundsätzliche Diskussion zum Verhältnis von Demokratie und Rechtsstaat, die besonders in den USA geführt wird,¹² dort unter den Begriffspaaren *republicanism* oder *communitarianism* gegenüber *liberalism* oder auch *democracy* gegenüber *constitutionalism*. Unter *constitutionalism/ liberalism* wird die Verankerung von individuellen Grundrechten verstanden, die von der Gesetzgeberin nicht übergangen oder relativiert werden dürfen. Dagegen wird eingewandt, daß dadurch das Demokratieprinzip verletzt wird, weil diese Beschränkung der Gesetzgeberin den mehrheitlichen Willen des Volkes mißachtet.¹³ Damit hängt auch die Frage zusammen, ob, und wenn ja, wie weit die Kontrolle der Gesetz-

geberin durch ein Verfassungsgericht und dessen Verfassungsinterpretation gehen darf. Sogar das konkrete Prüfungsschema bei der verfassungsgerichtlichen Grundrechtsprüfung wird durch das jeweilige politisch-philosophische (Eigentums-)Verständnis beeinflusst.¹⁴

3. Das Eigentumsverständnis des Ungarischen Verfassungsgerichts

In den ersten zwei Jahren nach dem Systemwechsel definierte das UngVerfG den Inhalt des Eigentums entsprechend dem liberalen Eigentumsbegriff, wonach die Eigentümerberechtigungen sich nach dem Zivilrecht bestimmen. Nach einem Rechtsvergleich mit der Verfassungsrechtsprechung ausländischer Gerichte zum Eigentumsschutz bezog das UngVerfG im Jahre 1992 auch sonstige – allerdings noch nur dingliche – vermögenswerte Rechte ein, die nach dem Zivilrecht nicht Eigentum sind.¹⁵ Zentral war bis 1993 der Begriff der Marktwirtschaft, der etwa nach dem Idealbild einer klassischen liberalen Wirtschaft des 19. Jahrhunderts verstanden wurde. Über den Begriff der Marktwirtschaft wurde die Notwendigkeit der Schaffung und Stärkung des Privateigentums begründet. In der Entscheidung ABH 59/1991¹⁶ stellte das UngVerfG grundsätzlich fest, daß die Marktwirtschaft entscheidend auf dem Privateigentum gründe und für die Privilegierung staatlichen Eigentums im Wirtschaftsleben nach der Verfassungsreform kein Grund mehr bestehe.¹⁷ Der – nach Ansicht des Verfassungsrichters Sólyom – in dieser Zeit geradezu übertriebene Schutz des Privateigentums ist angesichts der großen Aufgabe, wieder eine Privateigentumsordnung einzurichten und auch abzuschaffen, nachvollziehbar.

Im Jahre 1993 vollzog das UngVerfG einen grundlegenden Wandel in seiner Eigentumsrechtsprechung. Zunächst definierte es das Prinzip der Marktwirtschaft als ein Staatsziel, welches von den Grundrechten zu trennen sei und betonte, daß die Verfassungsmäßigkeit einer Eigentumsbeschränkung nicht davon abhänge, ob sie dem Aufbau der Marktwirtschaft diene. Die Ungarische Verfassung sei wirtschaftspolitisch neutral.¹⁸ In seinem bis heute gültigen Grundsatzurteil ABH 64/1993 begründete das UngVerfG dann in ausdrücklicher Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung ein neues Eigentumsverständnis.

„Der Umfang des verfassungsmäßigen Eigentumsschutzes entspricht nicht dem Schutz des ‘abstrakten zivilrechtlichen Eigentums’; insbesondere sind weder die Teilbefugnisse Besitz, Nutzung, Verfügung (...) prinzipiell verfassungsrechtlich geschützt. (a) (...) Statt dessen bestimmt sich der Schutzbereich jeweils konkret abhängig vom Eigentümer, vom Eigentumsgegenstand, von dessen Funktion und auch von der Art der Einschränkung. (b) (...) Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie bestimmt sich nach den Gesetzen. (c) (...) Zwar gewährt die Verfassung den grundrechtlichen Schutz des Eigentums als der traditionellen materiellen Grundlage der individuellen Handlungsfreiheit. Der verfassungsmäßige Schutz muß jedoch

dem Wandel der gesellschaftlichen Rolle des Eigentums folgen. Die persönliche Handlungsfreiheit wird heute durch an die Stelle des Eigentums getretene Vermögensrechte – auch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche – gesichert, daher erstreckt sich die Eigentumsgarantie auch auf solche Positionen. (d) Neben dieser Erweiterung des Schutzbereiches stehen weitgehende Beschränkungen der Handlungsfreiheit durch die Sozialbindung des Eigentums. (e) (...) In einer demokratischen Gesellschaft ist es selbstverständlich, daß das Wohl der Allgemeinheit in den das Eigentum betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen sehr unterschiedlich beurteilt wird (f).¹⁹

Wandel zu einem sozialstaatlich-liberalen Eigentumsbegriff

Das UngVerfG übernimmt damit auf den ersten Blick ganz den sozialstaatlichen Eigentumsbegriff: Es verweigert dem Privateigentum den absoluten Schutz (a), und erklärt statt dessen das Recht der Gesetzgeberin, den Inhalt des Eigentums zu bestimmen (c). Leitbild für die Auslegung des Schutzbereiches der Eigentumsgarantie gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ist nicht das Zivilrecht, sondern die Funktion des Eigentums, so daß auch solche Rechtspositionen zu Eigentum erklärt (und daher verfassungsrechtlich geschützt) werden, welche ihrer Funktion nach materielle Sicherheit bieten (d).²⁰ Auch erklärt das UngVerfG entgegen dem Wortlaut der Verfassung die Sozialbindung des Eigentums (e).²¹ Im Zusammenhang mit der verfassungsgerichtlichen Beurteilung der gesetzgeberischen Maßnahmen gesteht es der Gesetzgeberin als Volksvertreterin auch den Vorrang bei der Definition dessen zu, was das Wohl der Allgemeinheit sei (f).

Jedweder Absolutheit des Eigentumsinhalts und insoweit naturrechtlicher „Vorstaatlichkeit“ ist damit eine Absage erteilt. Wird durch diese Entwicklung das Eigentum als Freiheitsrecht im Sinne des liberalen Eigentumsbegriffs faktisch aufgegeben? Gibt es keine Schranke für die Gesetzgeberin, die diese nicht überschreiten darf? Oder bleiben daneben Merkmale des liberalen Eigentumsbegriffs übrig?

Das UngVerfG betont wiederholt, daß das Recht auf Eigentum nach § 13 Abs. 1 UngVerfG nicht das Recht der Eigentümerin, unbeschränkt zu verfügen, beinhaltet; nur der Wesensgehalt des Rechts auf Eigentum²² sei unbeschränkbar.²³ Das Verfügungsrecht (ebenso wie das Besitz- und das Nutzungsrecht) sei eine Teilberechtigung der Eigentümerin und beinhaltet die Entscheidungsfreiheit über das Recht auf Eigentum. Jedoch sei die Beschränkung der Verfügungsbefugnis nur dann eine Verletzung des Wesensgehaltes des Rechts auf Eigentum und nur dann verfassungswidrig, wenn die Schwere der Beschränkung angesichts des angestrebten Zweckes unverhältnismäßig ist.²⁴ Damit nimmt das UngVerfG einen Grundsatz auf, der auch eine politisch-philosophische Aussage hat: Der Eigentumsschutz ist immer konkret (b).

Praktisch bedeutet dies: Ist das verfolgte Ziel sehr wichtig für die Allgemeinheit, kann das Eigentum auch stark beschränkt werden. Auch die Wesensgehaltsgarantie führt also nicht zu einem absolut geltenden „Wesenskern“ des jeweiligen Privateigentums. Deswegen ist sie aber nicht relativiert: Vielmehr erlaubt die im Namen der Wesensgehaltsgarantie durch das UngVerfG vorzunehmende Überprüfung des Einzelfalles – nach der Auslegung des UngVerfG selber – die konkrete Kontrolle der Gesetzgeberin. Damit hat das UngVerfG ein liberales – und politisch sehr wirksames – Merkmal seinem sonst eher sozialstaatlichen Eigentumsverständnis hinzugefügt. Auch wenn das UngVerfG nebenbei erklärt, daß auch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche Eigentum seien (d) und daher den Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen genießen, nimmt es sich heraus, an Stelle der Gesetzgeberin das Eigentum zu definieren.

4. Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis hat das UngVerfG im „Zeitraffer“ einen Wandel in seinem Eigentumsverständnis vollzogen vom naturrechtlich-liberalen zu einem „gemischt sozialstaatlich-liberalen Eigentumsbegriff“. Die klassische Funktion des Eigentums als Freiheitsrecht ist in Ungarn nicht aufgegeben, sondern nur „verschoben“: Die Gesetzgeberin kann zwar in verstärktem Maße die klassischen Eigentümerrechte, insbesondere das Grundstückseigentum, zum Wohl der Allgemeinheit beschränken, andererseits „schafft“ das UngVerfG durch die Einbeziehung bestimmter sozialer Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie auch neue Eigentümer. Für eine Überhöhung des Verfügungsrechts als Ausdruck des individuellen Willens und damit der persönlichen Freiheit bleibt bei dieser Rechtsprechung aber kein Raum. Vielmehr geht es um die soziale Sicherung der Bürger.

Diese Rechtsprechung birgt Gefahren, die von den Liberalen gerne beschworen werden und auch nicht unterschätzt werden sollten: Denn der sozialstaatliche Eigentumsbegriff beruht zwar auf der Organisationsidee der Zuordnung der Güter zu den Individuen. Hier kann die Gesetzgeberin allerdings theoretisch den Sozialbezug so stark bewerten, daß die grundsätzliche Zuordnung zu den Individuen nur noch formal besteht. Faktisch wäre damit eine Kollektiveigentumsordnung (wie im Sozialismus) etabliert. In einem Staat, in welchem der sozialstaatliche Eigentumsbegriff das Eigentumsverständnis prägt, muß die Gesetzgeberin nach Ansicht der Verfasserin daher sehr genau darauf achten, diese Schwelle nicht zu überschreiten, sie muß sich gewissermaßen selber einem *legislative self-restraint* unterwerfen. Für Ungarn gilt: Wo die Gesetzgeberin es an dieser Zurückhaltung fehlen läßt, kann und wird das UngVerfG aufgrund seiner weitgehenden Kompetenzen seine Kontrollfunktion wahrnehmen. Deshalb, und aufgrund der inzwischen festen Einbindung Ungarns in die Werteordnung der Europäischen Union nach dem Modell westlicher Verfassungsstaaten, bietet

das Eigentumsverständnis des UngVerfG nach gute Voraussetzungen für die auch weiterhin positive Entwicklung der ungarischen Gesellschaft und ihrer Wirtschaft.

Assessorin Kinga Hiller ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin.

- ¹ Das Gemeinschaftsrecht der EG wurde schon seit 1988 für die Wirtschaftsgesetzgebung zum Maßstab genommen. Mit dem Beitritt zur EU ist die Übernahme des gesamten Rechtsbestandes der EU – *acquis communautaire* – verbunden. Bis dahin befließigt sich Ungarn der Rechtsangleichung, um die Voraussetzung für den Beitritt zu schaffen, vgl. Hiller, Kinga: Rechtsangleichung und EU-Assoziierung in Ungarn, in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO)* (1997) 8, S. 281ff.
- ² Waldron, Jeremy: What is private property?, in: *Oxford Journal of Legal Studies* (1985) 3, S. 313ff., hier 327.
- ³ Zwar lautet Art. 295 EG-Vertrag (i.d. Fassung des am 1.5.1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrages): „Dieser Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unberührt.“ Jedoch wird Art. 86 (ehemals 90) EG-Vertrag zunehmend (wirtschafts-)politisch zwingend ausgelegt, wie die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und nunmehr des Energiemarktes zeigen. Damit einher geht ein – faktischer – Privatisierungszwang, der zu einer Verbreiterung des privaten Sektors führt und – nach der Einschätzung der Verfasserin – im Sinne einer klaren Entscheidung für eine Privateigentumsordnung auch führen soll.
- ⁴ Wachstum im Jahre 1998: 5,1%.
- ⁵ F.A.Z. vom 25.5.1999, S. 26.
- ⁶ Wachstumsträger im Jahre 1998 waren Industrie und Bau, F.A.Z.-Länderanalyse Ungarn (Januar 1999), S. 6.
- ⁷ Zur Rolle des Eigentums im Systemwechsel vgl. Roggemann, Herwig: Funktionswandel des Eigentums in Ost und West – vergleichende Anmerkungen zur postsozialistischen Transformation in Ost- und Westeuropa, in: *Recht in Ost und West* (1997) 6, S. 189–194 und *ROW* (1997) 7, S. 225–236.
- ⁸ Da in den meisten Parlamenten inzwischen auch weibliche Abgeordnete sitzen, erlaubt sich die Verfasserin, der deutschen Sprache dieses Wort hinzuzufügen.
- ⁹ Dies beruht auf der historischen Funktion des neuen bürgerlichen Eigentums des 19. Jahrhunderts gegenüber dem feudalen Polizeistaat: Es schuf materielle Unabhängigkeit und diente deswegen der Sicherung der anderen politischen Freiheitsrechte, vgl. Kukorelli István (Hrsg.): *Alkotmánytan* (Verfassungslehre), 4. Aufl., Budapest (Osiris) 1998, S. 171.
- ¹⁰ Der Eigentümer ist selbstverständlich stets mitgemeint.
- ¹¹ Ggf. sorgen andere verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzipien, wie der allgemeine Gleichheitssatz und der Vertrauensschutz dafür, daß die Eigentümerin nicht rechtlos dasteht.
- ¹² Aber auch in Ungarn, vgl. nur Pokol Béla: Aktivista alapjogász vagy parlamenti törvénybarát? A magyar alkotmánybíráskodásról (Aktiver Grundrechtsjurist oder parlamentarischer Gesetzesfreund? Zur Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts), in: *Társadalmi Szemle* (1992) 5, S. 67ff.; Kende Péter: Erős, republikánus állam nélkül ki fogja egyben tartani a magyar társadalmat? (Wer wird ohne einen starken republikanischen Staat die Einheit der ungarischen Gesellschaft bewahren?), in: *Mozgó Világ* (1997) 7, S. 3ff.

- ¹³ Vgl. stellvertretend für diese Diskussion Dworkin, Ronald: Constitutionalism and Democracy, in: *Symposium: Law and Morality* 3, *European Journal of Philosophy* (1995) 1, S. 2–11.
- ¹⁴ Siehe hierzu das Dissertationsprojekt der Verfasserin „Eigentumsverständnis und Eigentumsgarantie in Ungarn. Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz in Ungarn unter vergleichender Berücksichtigung der USA und Deutschland, (vorausichtlich) Berlin 2000.“
- ¹⁵ Urteil des UngVerfG = ABH 17/1992 (III.30. „Operatives Recht“), in: *Ungarischer Anzeiger* = MK 1992 Nr. 32. Gemeint war das vom Operativen Recht übriggebliebene Nießbrauchsrecht an in Staatseigentum befindlichem Grund und Boden.
- ¹⁶ ABH 59/1991 (XI. 19. „Diskriminierungsverbot“), in: MK 1991, Nr. 142.
- ¹⁷ Dem stand die verfassungsgerichtliche Absage an eine Reprivatisierung nicht entgegen: Die Rückgabe zu Unrecht enteigneten Eigentums an die Alteigentümer erfolgt nicht aufgrund einer staatlichen Verpflichtung aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (weil diese zum Enteignungszeitpunkt noch nicht existierte) sondern – wenn – aus dem rechtsstaatlichen Wiedergutmachungsgedanken. Auch daraus ergibt sich jedoch – übrigens sowohl nach der ungarischen als auch nach der deutschen Verfassungsrechtsprechung – per se keine Pflicht der Gesetzgeberin.
- ¹⁸ Siehe ABH 33/1993 (V. 28. „Marktwirtschaft 1“); ABH 21/1994 (IV.16. „Marktwirtschaft 2“), in: MK 1994, Nr. 40; ABH 35/1994 (VI. 24. „Bodengesetz“), in: MK 1994, Nr. 68.
- ¹⁹ ABH 64/1993 (XII. 22. „Grundsatzurteil“), in: MK 1993, Nr. 184, eigene Übersetzung der Verfasserin. Vollständig in deutscher Übersetzung bei Brunner, Georg/Sólyom, László: *Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn. Analysen und Entscheidungssammlung 1990–1993*, Baden-Baden 1995, S. 539 ff.
- ²⁰ Das sind heute für viele Menschen nicht das Wohnungs- oder Grundstückseigentum, sondern z.B. Rentenansprüche.
- ²¹ Die Sozialbindung wurde in den folgenden Jahren in die Entwürfe für eine neue ungarische Verfassung mit aufgenommen. Die Arbeiten an der neuen Verfassung sind allerdings inzwischen aus politischen Gründen niedergelegt worden.
- ²² Welches neben dem Verfügungsrecht weitere Eigentümerberechtigungen umfaßt, die ggf. „übrigbleiben“.
- ²³ § 8 Abs. 2 UngVerfG normiert die allgemeine, auch für die Eigentumsgarantie geltende Wesensgehaltsgarantie: „In der Ungarischen Republik statuiert das Gesetz die die Grundrechte und -pflichten betreffenden Regelungen; darin darf jedoch der wesentliche Gehalt eines Grundrechts nicht beschränkt werden.“
- ²⁴ ABH 41/1995 (VI.17. „Winzergemeinschaften“), in: MK, Nr. 51 unter Verweis auf ABH 18/1992 (IV.30.).

Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas

*Einführung und Verfassungstexte
mit Übersichten und Schaubilder*

Herwig Roggemann (Hrsg.)

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
ISBN 3-87061-557-5, 1999, 1129 S., 148,- DM